Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt aufgrund § 10 der Satzung die Erhebung und Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie weitere Gebühren für den Sankt Sebastian Bürgerschützenverein Wiedenbrück, gegr. 1492, im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
2. Mit dem Beitritt erkennen alle Mitglieder diese Beitragsordnung an.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

a) **Kinder (0 bis einschließlich 5 Jahre):** beitragsfrei

b) **Kinder (6 bis einschließlich 11 Jahre):** 12 € pro Jahr

c) **Jungschützen (12 bis maximal 27 Jahre):** 20 € pro Jahr

d) **Schützen (ab 18 Jahren, Mitglieder der Kompanien 1–4 & Damenkompanie):** 40 € pro Jahr

e) **Mitglieder des Spielmannszuges:** beitragsfrei

2. Festzuschuss für das Schützenfest

25 % des Mitgliedsbeitrages (inkl. MwSt.) werden dem Wirtschaftsbetrieb des Vereins zugeführt und unterstützen die Durchführung des alljährlichen Schützenfestes.

3. Bearbeitungsgebühr bei Verzicht auf Lastschriftverfahren

Mitglieder, die nach dem 01.01.2025 in den Verein eintreten und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € jährlich.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungstermin

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens **1. März** zu entrichten.

2. Zahlungsweise

a) **Lastschriftverfahren:** bevorzugte Zahlungsweise.

b) **Überweisung:** bei Verzicht auf das Lastschriftverfahren (Bearbeitungsgebühr siehe § 2, Abs. 3).

c) **Barzahlung:** Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Schatzmeister möglich.

§ 4 Mahnungen und Rückstände

1. Mahnverfahren

a) Mitglieder, die bis zum **1. März** ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, erhalten eine erste Mahnung mit einer Mahngebühr von 3,00 €.

b) Bei weiterer Nichtzahlung erfolgt nach 4 Wochen eine zweite Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr von 5,00 €.

2. Rückstände

Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, so behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, das Mitglied von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten auszuschließen. Ein möglicher Vereinsausschluss aufgrund ausbleibender Zahlungen wird über die Satzung geregelt.

3. Rücklastschriften

Sollten durch eine Rücklastschrift (z. B. aufgrund unzureichender Kontodeckung, fehlerhafter Kontodaten oder eines Widerrufs der Lastschrift ohne rechtzeitige Information) Kosten entstehen, werden diese dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu den Bankgebühren erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € pro Rücklastschrift. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag und die zusätzlichen Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu begleichen.

§ 5 Umlagen

Umlagen können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln (2/3)** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Sonderregelungen

1. Ermäßigungen und Beitragsfreiheit

a) Mitglieder des Spielmannszuges sind von der Beitragspflicht befreit.

b) Ehrenmitglieder und Mitglieder die vor dem 13.03.2010 das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

c) Tritt ein Mitglied nach dem 01.08. eines Jahres bei, so ist dieses für das laufende Geschäftsjahr von der Beitragspflicht befreit.

2. Verpflichtung zur Aktualisierung der Kontodaten

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 7 Soziale Klausel

1. Antrag auf Beitragsermäßigung oder -befreiung

Mitglieder, die sich in einer finanziellen Notlage befinden (z. B. Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, Krankheit), können beim geschäftsführenden Vorstand eine **Beitragsbefreiung** oder **Beitragsermäßigung** beantragen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

2. Nachweis der Bedürftigkeit

Für die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweisen erforderlich (z. B. Einkommensnachweis, Bescheid über Arbeitslosigkeit). Die Entscheidung erfolgt individuell und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

3. Dauer der Regelung

Eine bewilligte Beitragsermäßigung oder -befreiung gilt zunächst für ein Geschäftsjahr und muss bei Bedarf neu beantragt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Anträge und die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands unterliegen der Verschwiegenheit und werden vertraulich behandelt.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **08. März 2025** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Für die Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig.

Markus Wallmeyer	**Tanja Hammelbeck**	**Stefan Schlepphorst**
-Oberst-	-Schatzmeisterin-	-stellv. Schatzmeister-